

FR_GERICHTE 605 2012 408 vom 22. Juni 2015

FR Kantonsgericht, 2015-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2012_408

FR: FR_GERICHTE 605 2012 408 du 22 juin 2015

IT: FR_GERICHTE 605 2012 408 del 22 giugno 2015

Regeste

Entscheidung des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 1. November 2012 gegen die Verfügung vom 27. September 2012 ist durch eine ordentlich bevollmächtigte Rechtsvertreterin form- und fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob er Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

erfüllt sind. Dieser Absatz sieht vor, dass, wenn ein Gesuch um Revision eingereicht wird, darin glaubhaft zu machen ist, dass sich der Grad der Invalidität oder der Hilflosigkeit oder die Höhe des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs der versicherten Person in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat.

Kantonsgericht KG Seite 5 von 17 Art. 87 Abs. 3 IVV beruht auf dem Gedanken, dass die Rechtskraft der früheren Verfügung einer neuen Prüfung so lange entgegensteht, als der seinerzeit beurteilte Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht verändert hat. Damit soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung nach vorangegangener rechtskräftiger Anspruchsbegründung immer wieder mit gleichlautenden und nicht näher begründeten, das heisst keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 130 V 64, E. 5.2.3). Daraus ergibt sich, dass die versicherte Person mit dem Revisionsgesuch oder der Neuanmeldung die massgebliche Tatsachenänderung glaubhaft machen muss. Nach Eingang einer Neuanmeldung ist die Verwaltung zunächst zur Prüfung verpflichtet, ob die Vorbringen der versicherten Person überhaupt glaubhaft sind. Ist im gesamten für die Anspruchsberechtigung erheblichen Tatsachenspektrum eine Änderung glaubhaft gemacht, ist die Verwaltung verpflichtet, auf das neue Leistungsbegehren einzutreten und es in tatsächlicher (wie auch in rechtlicher) Hinsicht allseitig zu prüfen (BGE 117 V 198, E. 4b). Die Verwaltung hat in diesem Fall in analoger Weise wie bei einem Revisionsfall nach Art. 86ter bis Art. 88bis IVV vorzugehen. Stellt sie fest, dass der Invaliditätsgrad seit Erlass der früheren rechtskräftigen Verfügung keine Veränderung erfahren hat, so weist sie das neue Gesuch ab. Andernfalls hat sie zusätzlich noch zu prüfen, ob die festgestellte Veränderung genügt, um nunmehr eine rentenbegründende Invalidität zu bejahen, und hernach zu beschliessen. Im Beschwerdefall obliegt die gleiche materielle Prüfungspflicht auch dem Richter (BGE 109 V 108, E. 2b). Die zeitliche Vergleichsbasis für die Prüfung einer

anspruchserheblichen Änderung im Sinne von Art. 87 Abs. 3 IVV bildet bei der Neuanschuldung – wo eine staatliche Leistungspflicht erst behauptet wird und es mithin an einer ursprünglichen rentenzusprechenden Verfügung fehlt – wie auch bei der Rentenrevidierung die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des geltend gemachten Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und prozessualen Revidierung (BGE 133 V 108, E. 5.3 und 5.4; 130 V 71, E. 3.2.3). c) Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall der Richter auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen (Befunderhebung, Diagnosestellung) und Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person in ihren körperlichen bzw. geistigen Funktionen durch das Leiden eingeschränkt, das heisst arbeitsunfähig ist (BGE 132 V 93, E. 4; 115 V 133, E. 2; 107 V 17, E. 2b; 105 V 156, E. 1). Der Grad der Arbeitsfähigkeit wird laut der Rechtsprechung nach dem Mass bestimmt, in welchem die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen an ihrem angestammten Arbeitsplatz zumutbarerweise nicht mehr nutzbringend tätig sein kann. Nicht massgebend ist hingegen die bloss medizinisch-theoretische Schätzung der Arbeitsunfähigkeit (BGE 111 V 235, E. 1b mit Hinweisen). Bei langdauernder Arbeitsunfähigkeit im angestammten Beruf hat die versicherte Person andere ihr offen stehende Erwerbsmöglichkeiten auszuschöpfen (BGE 115 V 403, E. 2; 114 V 281, E. 1d). Auch die Zumutbarkeit einer Invalidentätigkeit ist vor allem aus medizinischer Sicht zu beurteilen, wobei dieser Sachverhalt aufgrund des objektiven Befundes durch die Ärzte bestimmt wird (BGE 107 V 17, E. 2b; PETER OMLIN, Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Dissertation, Freiburg 1995, S. 201). Insbesondere ist dabei nicht auf das subjektive Empfinden der versicherten Person abzustellen, hätte es doch diese ansonsten in der Hand, ihren Invaliditätsgrad selbst zu bestimmen.

Kantonsgericht KG Seite 6 von 17 d) Der Sozialversicherungsrichter prüft objektiv alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, und entscheidet danach, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf er bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum er auf die eine und nicht auf die andere medizinische These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtend ist und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 125 V 351, E. 3a). In Bezug auf Berichte von Hausärzten darf und soll der Richter der Erfahrungstatsache Rechnung tragen, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 351, E. 3b/cc mit Hinweisen).

E. 3

Chronische Hepatitis B und C

E. 4

Status nach Lungenabszessen und tiefer Beinvenenthrombose

Kantonsgericht KG Seite 7 von 17

E. 5

Vorliegend hat die Vorinstanz, obschon sie auf das Revisionsgesuch eingetreten ist, den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers nicht neu ermittelt, was zu beanstanden ist. Da sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit der letzten materiell-rechtlichen Verfügung vom 24. August 2007 zwar nicht in psychiatrischer, hingegen in angiologischer Hinsicht verschlechtert hat, wäre der Invaliditätsgrad neu zu ermitteln gewesen. Die Angelegenheit ist deshalb an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. BGE 137 V 210, E. 4.4.1.4), damit sie den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers neu ermittelt, wobei sie der Verschlechterung des Gesundheitszustandes angemessen Rechnung zu tragen und zu prüfen hat, inwieweit aufgrund der doch erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers und deren Natur ein auf höchstens 25 Prozent begrenzter Leidensabzug von dem nach dem Tabellenlohn zu ermittelnden Invalideneinkommen gerechtfertigt ist (BGE 135 V 297, E. 5.2; 134 V 322, E. 5.2 mit Hinweis auf BGE 126 V 75). Insbesondere gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung eine regelmässige und erhebliche Hilfe in den Bereichen Körperpflege und Fortbewegung/Kontaktpflege (vgl. Vorakten S. 483) benötigt, weshalb er eine Entschädigung wegen leichter Hilflosigkeit mit Aufenthalt zu Hause erhält. Da der Beschwerdeführer zusätzlich aufgrund seiner Drogensucht keine Berufsausbildung abschliessen konnte und auch nie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeitstätig war, ist anzunehmen, dass er seine trotz des Gesundheitsschadens verbleibende Leistungsfähigkeit wenn überhaupt, so doch nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten können.

E. 6

Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen, die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 27. September 2012 aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese den IV-Grad des Beschwerdeführers neu ermittelt.

E. 7

Der Rechtsbeiständin ist angesichts des getätigten Aufwandes (zweifacher Schriftenwechsel) sowie der Komplexität der Angelegenheit im Umfang des teilweisen Obsiegens eine Parteientschädigung, inklusive der Auslagen, von 2'021.20 Franken zulasten der Vorinstanz zuzusprechen. Zu diesem Betrag kommt die Mehrwertsteuer in der Höhe von 161.70 Franken (8 Prozent von 2'021.20 Franken). Angesichts der mit Verfügung vom 27. Mai 2013 gewährten vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege ist der Rechtsbeiständin im Umfang des teilweisen Unterliegens eine Entschädigung von 1'589.70 Franken, zuzüglich der Mehrwertsteuer von 127.20 Franken, zuzusprechen. Diese Entschädigung ist vom Staat zu übernehmen.

Kantonsgericht KG Seite 16 von 17 Die Gerichtskosten sind auf 800 Franken festzusetzen und zu einem Betrag von 400 Franken der IV-Stelle aufzuerlegen. Aufgrund der dem Beschwerdeführer gewährten vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege sind von ihm

keine Gerichtskosten zu erheben. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die angefochtene Verfügung vom 27. September 2012 wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Durchführung des Einkommensvergleiches und Neuentscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen. II. A. _____ wird zulasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg eine Parteientschädigung für Honorar und Auslagen der Rechtsbeiständin von 2'021.20 Franken, zuzüglich der Mehrwertsteuer von 161.70 Franken (8 Prozent von 2'021.20 Franken), zugesprochen. III. Rechtsanwältin Nathalie Weber-Braune wird im Rahmen der gewährten vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege (Verfügung vom 27. Mai 2013) eine Entschädigung, inklusive der Auslagen, von 1'589.70 Franken, zuzüglich des Betrages der Mehrwertsteuer von 127.20 Franken (8 Prozent von 1'589.70 Franken), zugesprochen. Diese ist vom Staat zu übernehmen. IV. Die Gerichtskosten werden auf 800 Franken festgesetzt. Sie gehen zu einem Betrag von 400 Franken zu Lasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg. Der Restbetrag von 400 Franken wird A. _____ auferlegt, aber aufgrund der gewährten vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege nicht erhoben. V. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 22. Juni 2015/dki
Kantonsgericht KG Seite 17 von 17 Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatteerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.